

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 98/06 B

.....,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft,
Hildegardstraße 28-30, 10715 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

Holz-Berufsgenossenschaft,
Am Knie 8, 81241 München.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 14. Juli 2006 durch den
Vorsitzenden Richter S t e e g e sowie die Richter M ü t z e
und Dr. B e c k e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Mecklenburg-Vorpommern vom 17. November 2005 wird als unzulässig verwor-
fen.

Der Antrag des Klägers, ihm für das Beschwerdeverfahren vor dem Bundessozialgericht Pro-
zesskostenhilfe zu bewilligen und ihm Rechtsanwalt Axel Günther beizuordnen, wird abgelehnt.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die gegen die Nichtzulassung der Revision im angefochtenen Urteil des Landessozialgerichts (LSG) gerichtete Beschwerde des Klägers, die allein auf den Zulassungsgrund der Abweichung gestützt wird, ist unzulässig. Die dazu gegebene Begründung entspricht nicht der in § 160 Abs 2 und § 160a Abs 2 Satz 3 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) festgelegten Form. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) erfordern diese Vorschriften, dass der Zulassungsgrund schlüssig dargetan wird (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 34, 47 und 58; vgl hierzu auch Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 4. Auflage, 2005, IX, RdNr 177 und 179 mwN). Diesen Anforderungen an die Begründung hat der Kläger nicht hinreichend Rechnung getragen.
- 2 Eine Abweichung (Divergenz) iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG ist nur dann hinreichend dargetan, wenn schlüssig aufgezeigt wird, mit welchem genau bestimmten entscheidungserheblichen Rechtssatz die angegriffene Entscheidung des LSG von welcher genau bestimmten rechtlichen Aussage des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes (GmSOGB) oder des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) abweicht (BSG SozR 1500 § 160a Nr 21, 29 und 54). Eine Divergenz liegt nicht schon vor, wenn die angefochtene Entscheidung nicht den Kriterien entsprechen sollte, die das BSG, der GmSOGB oder das BVerfG aufgestellt hat, sondern erst dann, wenn das LSG diesen Kriterien - ausdrücklich - widersprochen, also andere rechtliche Maßstäbe entwickelt hat. Die Unrichtigkeit einer Entscheidung im Einzelfall rechtfertigt nicht die Zulassung der Revision wegen Abweichung (vgl Krasney/Udsching, aaO, RdNr 196 mwN; BSG SozR 1500 § 160a Nr 29; BSG Beschlüsse vom 18. Juli 2000 - B 2 U 160/00 B - und 18. September 2000 - B 2 U 244/00 B -).
- 3 Diesen Anforderungen entspricht der Vortrag des Klägers nicht. Er trägt vor, die Entscheidung des LSG beruhe auf "folgendem Rechtssatz":
- 4 "Entgegen der Auffassung des Sozialgerichtes ist nicht relevant, ob dieser Bescheid auf einer 'fehlerhaften Auffassung' der Beigeladenen beruht hat bzw. für das Unternehmen in D materiell-rechtliche eine Zuständigkeit der Beklagten gegeben wäre".
- 5 "Ausweislich der Akten hatte der Kläger die Beigeladene darüber in Kenntnis gesetzt, dass er ab dem 1. Januar 1992 den Gewerbebetrieb in D betreibe, aufgrund dessen erging der Bescheid der Beigeladenen vom 11. August 1993 unter der Überschrift 'Betriebsverlegung'. Selbst wenn dieser Bescheid aufgrund einer fehlerhaften Auffassung der Beigeladenen erlassen worden sein sollte, weil sie von einer 'Betriebsverlegung' des Unternehmens des Klägers von D ausgegangen ist, ist dies letztlich unbeachtlich. Wenn es sich um eine 'Neugründung' eines Unternehmens in D gehandelt haben sollte - was zwischen den Beteiligten umstritten ist - so ist jedenfalls für dieses Unternehmen in D die Beigeladene 'formalrechtlich' zuständiger Unfallversicherungsträger im Unfallzeitpunkt aufgrund des Bescheides vom 11. August 1993 gewesen".





JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 Diese Rechtsauffassung sei mit dem das Urteil des BSG zur Frage der Doppelmitgliedschaft
vom 4. Mai 1999 - B 2 U 11/98 R - tragenden Rechtssatz unvereinbar. Danach richte sich die
Frage nach einem Betriebsübergang und einer Doppelmitgliedschaft danach,
7 "ob Einrichtungsgegenstände (Betriebsanlagen und -geräte), Materialien (Rohstoffe, Halb- und
Fertigprodukte), der Kundenstamm und Personal übernommen werden. Diese Kriterien müssen
nicht kumulativ vorliegen."
- 8 Weiter führe das BSG in diesem Urteil als Rechtssatz zur Doppelmitgliedschaft aus:
9 "Ein zur Mitgliedschaft des neuen Betriebsinhabers bei dem bisherigen Unfallversicherungsträger
führender Unternehmensübergang (Betriebsfortführung) liegt nicht vor, wenn durch den
Übergang etwas wirtschaftlich Neues entsteht. Diese Voraussetzung darf nicht so eng gesehen
werden, dass der Begriff des wirtschaftlich Neuen dem Maßstab der vernünftigen Verkehrsanschauung
nicht mehr gerecht wird (BSGE 71, 251, 253 f = SozR 3-2200 § 653 Nr 1 mwN). Ist insbesondere ein
grundlegender Strukturwandel eingetreten, der eine Überweisung des Unternehmens (Unternehmensteils)
nach § 667 Abs 1 RVO nahe legt, so entfällt eine solche, wenn der zu beurteilende Wandel zu einer
vollständig neuen wirtschaftlichen Zweckrichtung geführt hat, was das Erlöschen des bisherigen
Unternehmens (Unternehmensteils) und die Eröffnung eines neuen Unternehmens bedeutet. Nichts
anderes gilt bei gleichbleibender sachlicher Zuständigkeit einer BG auch für das neu eröffnete
Unternehmen. Bei gleichbleibender sachlicher Zuständigkeit wird im Falle der Beendigung des
untergeordneten Bestandteils im Gesamtunternehmen bzw der Neueröffnung eines Unternehmens die
frühere formelle Mitgliedschaft des Gesamtunternehmens nicht auf das neue Unternehmen übertragen."
- 10 Es ist nicht erkennbar, inwiefern diese aus dem Urteil des BSG und dem angefochtenen Berufungsurteil
vom Kläger zitierten Passagen voneinander iS einander widersprechender abstrakter
Rechtssätze abweichen sollen. Der aus dem Urteil des LSG entnommene Text enthält zum Teil
tatsächliche Feststellungen, jedoch keine abstrakten Rechtssätze hinsichtlich der Voraussetzungen
für das Vorliegen eines Betriebsübergangs oder einer Doppelmitgliedschaft, während dies -
jedenfalls im Hinblick auf einen zur Mitgliedschaft des neuen Betriebsinhabers bei dem
bisherigen Unfallversicherungsträger führenden Unternehmensübergang - Gegenstand der aus der
Entscheidung des BSG entnommenen Ausführungen ist. Der Kläger führt dazu aus, das LSG sei
"aufgrund der im zitierten Urteil des BSG aufgestellten Grundsätze zu Unrecht und unter Missachtung
der Vorgaben des BSG vom Vorliegen einer Doppelmitgliedschaft des Unternehmens .. ausgegangen."
Damit legt er indes keine Abweichung iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG dar, sondern er rügt, die
Entscheidung des Berufungsgerichts genüge nicht den vom BSG aufgestellten Kriterien. Dies ergibt
sich auch aus seinem weiteren Vortrag, das LSG sei zu Unrecht von einer Betriebsverlegung von K
nach D ausgegangen, wobei es sich bei seinem Unternehmen in D um etwas wirtschaftlich
Neues, vom Unternehmen in K völlig Unabhängiges handle, und auch auf Grundlage der
Vorgaben des BSG liege - aus im Einzelnen mit vielen Beweisangeboten dargestellten Gründen -
keine Doppelmitgliedschaft am Unfalltag vor. Demgemäß kommt er



auch zu dem Schluss, bei richtiger Anwendung der dargestellten Rechtsgrundsätze des BSG hätte das LSG nicht von einer Doppelmitgliedschaft, sondern von zwei selbstständigen Unternehmen und damit einer bei ihm bestehenden Versicherung ausgehen und ihm Entschädigung für den Unfall vom 23. August 1993 zusprechen müssen. Dies ist indes kein für die Darlegung einer Abweichung geeigneter Vortrag.

- 11 Auch soweit der Kläger im Übrigen sinngemäß unter zahlreichen Beweisanträgen die Beweiswürdigung des LSG angreift, legt er damit keinen Zulassungsgrund in schlüssiger Form vor, denn darauf kann die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision nicht gestützt werden, § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG. Insoweit wird von einer Begründung abgesehen, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 3 Halbs 2 SGG).
- 12 Die Beschwerde war daher als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 iVm § 169 SGG).
- 13 Prozesskostenhilfe kann dem Kläger nicht gewährt und ein Rechtsanwalt nicht beigeordnet werden, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a SGG iVm § 114 Abs 2 Satz 1 der Zivilprozessordnung).
- 14 Die Kostenentscheidung ergeht in entsprechender Anwendung des § 193 SGG; da der Kläger als Unternehmer, der wegen der Gewährung von Sozialleistungen aus seiner eigenen Versicherung streitet, als Versicherter iS des § 183 SGG anzusehen ist (vgl Meyer-Ladewig/Keller/ Leitherer, SGG, 8. Aufl, § 183 RdNr 5), findet § 197a Abs 1 SGG keine Anwendung.

